

Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten in der Verbandsgemeinde Mendig

– Förderrichtlinie haus- und fachärztliche Versorgung –

vom 11.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Zweck der Förderung.....	2
§ 2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	2
§ 3 Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung bei Neubegründung oder Übernahme einer Praxis.....	3
§ 4 Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung im Falle der Neueinstellung.....	4
§ 5 Verfahren	4
§ 6 Besondere Bestimmungen.....	5
§ 7 Rückzahlung der Zuwendung	5
§ 8 Sonderklausel	5
§ 9 Inkrafttreten.....	6

Präambel

Die medizinische Versorgung der Bevölkerung in der Verbandsgemeinde Mendig ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge und bildet die Grundlage für das Wohl und die Gesundheit der Menschen in unserer Region. Angesichts des demographischen Wandels und der wachsenden Herausforderungen im Gesundheitssektor besteht die Notwendigkeit, gezielt Maßnahmen zu ergreifen, um die ärztliche Versorgung in ländlichen Gebieten nachhaltig zu sichern und zu fördern.

Um dem bestehenden und zukünftigen Fachkräftemangel im Gesundheitswesen entgegenzuwirken und die Attraktivität unserer Verbandsgemeinde für Ärztinnen und Ärzte zu steigern, erlassen wir eine Richtlinie zur gezielten Förderung der ärztlichen Niederlassung und Praxisübernahme in der Verbandsgemeinde Mendig. Dadurch soll sowohl die Ansiedlung von Haus- als auch von Fachärzten langfristig gesichert und gestärkt werden.

Mit dieser Richtlinie bekennt sich die Verbandsgemeinde Mendig zu ihrer Verantwortung, eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Es ist unser gemeinsames Ziel, die Lebensqualität unserer Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und die Attraktivität unserer Verbandsgemeinde für medizinische Fachkräfte zu erhöhen.

§ 1 Zweck der Förderung

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer ausreichenden und ausgewogenen haus- und fachärztlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Verbandsgemeinde Mendig.
- (2) Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz bzw. eine finanzielle Unterstützung für die Übernahme oder Neugründung einer haus- oder fachärztlichen Praxis oder die Anstellung zusätzlicher Ärztinnen und Ärzte geboten werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet hierüber die Verbandsgemeindeverwaltung Mendig nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der ambulanten, kassenärztlichen Versorgung in der hausärztlichen Versorgung oder der allgemeinen fachärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Mendig erstmals niederlassen wollen.

- (2) Antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis einer/eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärztin/Arztes im Fördergebiet übernehmen, eine Zweigpraxis einrichten oder sich in einer bestehenden Praxis mit einer neuen vertragsärztlichen Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) niederlassen wollen.
- (3) Antragsberechtigt sind auch bereits in der Verbandsgemeinde Mendig niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung eine zusätzliche Ärztin oder einen zusätzlichen Arzt anstellen oder in eine Praxisgemeinschaft aufnehmen.
- (4) Die Förderung von Zahnärztinnen/Zahnärzten, Medizinerinnen/Medizinern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Apothekerinnen/Apothekern, Heilpraktikerinnen/Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfeberufen sowie Tiermedizinerinnen/Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

§ 3 Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung bei Neubegründung oder Übernahme einer Praxis

- (1) Gefördert werden die Übernahme oder Neugründung einer haus- oder fachärztlichen Praxis durch Gewährung einer Zuwendung für die erstmalige Einrichtung, den Ausbau oder die Modernisierung einer solchen sowie die erstmalige Anschaffung von medizinischen Geräten.
- (2) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger müssen:
 - durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KV RLP eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - sich verpflichten, innerhalb von zwölf Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen,
 - sich verpflichten, für einen Zeitraum von zehn Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben.
- (3) Die Höhe der Verbandsgemeindezuwendung beträgt bis zu 30.000 EUR. Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung. Die Zuwendung wird hierbei mit einem Festbetrag gewährt, der sich anteilmäßig an der durch Beschluss unter § 5 Abs. 3 festgelegten Fördersumme (im Rahmen bis zu 30.000 EUR) orientiert. Es gelten die jeweiligen prozentualen Anteile des Versorgungsauftrages zum Zeitpunkt der Antragstellung. Eine spätere Anpassung ist nicht möglich.
- (4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Verbandsgemeinde Mendig nicht angerechnet.
- (5) Jegliche Änderung hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Es findet § 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 Anwendung.

§ 4 Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung im Falle der Neueinstellung

- (1) Gefördert wird die Neuansstellung in einer haus- oder fachärztlichen Praxis durch Gewährung einer Zuwendung.
- (2) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger müssen
 - durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KV RLP eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet haben und
 - eine zusätzliche Ärztin oder einen zusätzlichen Arzt im Rahmen des kassenärztlichen Versorgungsauftrages einstellen.
- (3) Die Höhe der Verbandsgemeindezuwendung beträgt bis zu 30.000 EUR und wird in einer Summe nach Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 ausgezahlt; § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Es findet § 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 Anwendung.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Zuwendung der Verbandsgemeinde Mendig wird auf Antrag gewährt. Der schriftliche Antrag ist unter Verwendung des als Anhang beigefügten Formulars und unter Beifügung der darin benannten Unterlagen bei der Verbandsgemeinde Mendig einzureichen. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
- (2) Der Antrag auf Förderung kann frühestens sechs Monate vor Aufnahme der geplanten Tätigkeit, spätestens jedoch sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit eingereicht werden.
- (3) Über die Gewährung und die Höhe der Zuwendung entscheidet der Ältestenrat der Verbandsgemeinde im Rahmen dieser Richtlinie.
- (4) Über darüberhinausgehende oder abweichende Förderungen im Einzelfall entscheidet der Ältestenrat.
- (5) Die Bewilligung der Zuwendung und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgen durch Bescheid der Verbandsgemeinde Mendig.
- (6) Die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger hat der Verbandsgemeinde mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von zwölf Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung (Verwendungsnachweis) der Mittel der Zahlung vorzulegen. Dies kann grundsätzlich in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

§ 6 Besondere Bestimmungen

- (1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt zehn Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.
- (2) Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen. Eine Förderung gilt immer nur für einen Kassenarztsitz. Da davon auszugehen ist, dass mit einer bereits bewilligten und ausgezahlten Förderung die Praxis bzw. der Praxisbetrieb eine Unterstützung zur nötigen Modernisierung erfahren hat, ist während der Bindungsdauer eine weitere Förderung ausgeschlossen. Dies bedeutet gleichsam, dass §3 und §4 sich jeweils ausschließen und immer nur einer der vorgenannten Bestimmungen innerhalb der Bindungsdauer Anwendung finden kann.
- (3) Ein reiner Ortswechsel einer/eines bereits innerhalb der Verbandsgemeinde Mendig praktizierenden Ärztin/Arztes gilt im Sinne dieser Richtlinie nicht als Neugründung und ist somit von einer Förderung ausgenommen.
- (4) Die Verbandsgemeinde Mendig behält sich vor, regelmäßig die von der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) erhobenen Referenzzeiten des Versorgungsauftrages zu prüfen

§ 7 Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Förderbescheides aufgenommen wurde. Diese Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (2) Weiterhin ist die Zuwendung unverzüglich anteilig zurückzuzahlen, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit vor Ablauf von 10 Jahren endet. Gleiches bei Auffälligkeiten der unter §6 Abs. 4 genannten Erhebungen der KV.
- (3) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.
- (4) In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Ältestenrat der Verbandsgemeinde Mendig.
- (5) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Bewilligungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Ältestenrat der Verbandsgemeinde eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mendig, den 11.12.2024


Jörg Lempertz
Bürgermeister

